

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Pertl, Johanna Maria/Schmollmüller, Lisa

Jagd und Waffenrecht in Österreich. Eine kritische Betrachtung des (novellierten) Waffengesetzes

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2026), 4-17.

doi: 10.7396/2026_2_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Pertl, Johanna Maria/Schmollmüller, Lisa (2026). Jagd und Waffenrecht in Österreich. Eine kritische Betrachtung des (novellierten) Waffengesetzes, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 4-17, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2026_2_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2026

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 7/2026

Jagd und Waffenrecht in Österreich

Eine kritische Betrachtung des (novellierten) Waffengesetzes



JOHANNA MARIA PERTL,
*Absolventin des Diplomstudiums
Rechtswissenschaften an der
Johannes Kepler Universität Linz.*



LISA SCHMOLLMÜLLER,
*Universitätsassistentin
(Post-Doc) am Institut für
Procedural Justice der Johannes
Kepler Universität Linz.*

In Österreich ist der Zugang zu Schusswaffen nicht ausschließlich Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörigen der Justizwache oder Militärangehörigen vorbehalten. Auch „einfache Bürgerinnen und Bürger“ haben das Recht, diese Waffen etwa für Selbstverteidigung, Jagd oder Sport zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden. Gerade dieser grundsätzlich eröffnete Zugang macht es erforderlich, den Waffenbesitz im Interesse der öffentlichen Sicherheit gesetzlich zu regulieren: Das Waffengesetz verfolgt daher das Ziel, sicherzustellen, dass nur Personen Zugang zu Schusswaffen erhalten, von denen ein sorgfältiger Umgang mit Waffen und Munition erwartet wird.¹ Der Amoklauf an einer Grazer Schule im Juni 2025 hat jedoch erneut deutlich gemacht, dass das Waffenrecht dieses Ziel nicht in jedem Fall zu gewährleisten vermag. Schusswaffen können in die „falschen“ Hände geraten. Vor diesem Hintergrund wurde das Waffengesetz novelliert² und insbesondere der Erwerb, der Besitz sowie das Führen von Schusswaffen (mehr oder weniger streng) neu reglementiert. Trotz der zahlreichen Nachschärfungen im Allgemeinen gewährt das Waffenrecht der Personengruppe der Jägerschaft beinahe unverändert eine Vielzahl von Erleichterungen in Bezug auf Schusswaffen. Dieser Beitrag stellt diese Sonderbestimmungen systematisch dar und analysiert die daraus resultierende privilegierte Stellung der Jägerinnen und Jäger³. Angesichts wiederholter Vorkommnisse in der Vergangenheit, die Jägerinnen und Jäger als Täterinnen und Täter eines Verbrechens in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt haben, stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Privilegien sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

1. EINLEITUNG

Österreichweit verzeichnete das Zentrale Waffenregister (ZWR) Anfang 2024 knapp 1,5 Millionen registrierte Waffen, die sich in die Kategorie A (verbotene Waffen und Kriegsmaterial), Kategorie B (zB Faustfeuerwaffen) und Kategorie C (zB Büchsen und Flinten) einteilen lassen. Den größten Anteil im ZWR stellt die Kategorie C mit mehr als 800.000 registrierten Schusswaffen.⁴ Ein wesentlicher

Grund hierfür liegt wohl (neben dem aus rechtlicher Sicht einfacheren Zugang) in ihrer verbreiteten Nutzung durch Jägerinnen und Jäger, von denen im Jagdjahr 2023/2024 fast 140.000 über eine gültige Jahresjagdkarte verfügt haben. Im Vergleich zu den Zahlen vor zehn Jahren zeigt sich ein Anstieg an Jahresjagdkarten von 15%.⁵ Anzumerken ist, dass diese Zahlen selbstverständlich nur den legalen Waffenbesitz abbilden. Da vom Waffengesetz

(WaffG) allerdings realistisch betrachtet nur die Beschränkung des legalen Besitzes erwartet werden kann, wird das Dunkelfeld in diesem Beitrag nicht thematisiert.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen interessiert die Häufigkeit von Unfällen mit Schusswaffen. Leider liegen diesbezüglich keine verlässlichen statistischen Daten vor. Es kann ausschließlich aufgrund vieler medialer Berichterstattungen von Selbstverletzungen mit Schusswaffen, etwa im Rahmen der Jagdausübung, bei der Waffenreinigung oder auf Schießständen⁶, eine gewisse Häufigkeit derartiger Ereignisse vermutet werden.⁷ Die Kriminalstatistik hingegen zeigt, dass der Einsatz von Schusswaffen (Verwenden, Mitführen oder Drohen) bei Gewaltdelikten in den vergangenen zehn Jahren deutlich gesunken ist: Die Statistik weist für das Jahr 2015 639 Einsätze von Schusswaffen auf, für 2024 nur noch 352.⁸ Das entspricht einem Rückgang von 45 %. Doch unabhängig von den tatsächlichen Unfallzahlen oder auch der Häufigkeit des vorsätzlichen rechtswidrigen Waffengebrauchs bedarf es einer kritischen Reflexion. Mit jedem Waffenkauf geht eine potenzielle Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit einher. Die Anzahl der Waffeninhaberinnen und -inhaber steigt an. Der Anteil an Jägerinnen und Jägern mit besonderen Privilegien beim Waffenbesitz wird in der Gesellschaft größer. Daraus resultiert ein gesteigertes Risiko, dass Schusswaffen in die Hände „falscher“ Personen gelangen und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Im vergangenen Jahr stand das österreichische Waffenrecht aufgrund des Amoklaufs im Juni in Graz im Fokus öffentlicher Debatten.⁹ Diese Diskussion mündete bereits im Herbst 2025 in einer Novellierung des Waffenrechts, die zu strengeren Regelungen, etwa der Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb von Waffen, führte.¹⁰ Doch bereits vor dem tragischen

Vorfall in Graz lösten Ereignisse, wie der Doppelmord im oberösterreichischen Bezirk Rohrbach im Oktober 2024,¹¹ Zweifel an den rechtlichen Sicherheitsstandards für den Besitz und Erwerb von Schusswaffen aus. Damals stand insbesondere auch die Gruppe der Jägerinnen und Jäger im Fokus der Debatte. Eben diese Diskussion soll an dieser Stelle fortgeführt werden und trotz der neuesten Gesetzesänderung kritisch die Frage gestellt werden: Sind die privilegierenden Regelungen für Jägerinnen und Jäger, die trotz Novelle weiterhin Bestand haben, sachlich tragfähig oder läuft deren praktische Wirkung auf einen faktischen „Freibrief“ hinaus?

Es wird ein Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, Waffen zu besitzen, um das Hobby der Jagd auszuüben, deutlich. Schusswaffen werden für die Gesellschaft zur Gefahr, wenn sie „in die falschen Hände“ gelangen.¹² Die öffentliche Sicherheit gebietet, dass der Zugang zu Schusswaffen solchen Personen verwehrt bleibt, bei denen ein sicherheitsgefährdender Umgang mit der Waffe zu befürchten ist. Demgegenüber besteht das Recht des Waffenbesitzes in Österreich seit 1849 und wird teils als essenziell in einer modernen Demokratie bezeichnet.¹³ Schusswaffen sind ihrer Funktion nach eng mit dem Ziel der Selbstverteidigung sowie mit Formen der Kontrolle und Machtdemonstration verknüpft. Diese Funktionen treten im Alltag der heutigen Zeit (zum Glück) zurück. Waffen werden vermehrt mit privaten Freizeitaktivitäten assoziiert. Insbesondere die Jagd ist im Laufe der Jahre zu einem beliebten Hobby geworden. Die funktionale Bedeutung als (Haupt-)Versorgung mit Lebensmitteln ist in den Hintergrund getreten. Trotzdem stellt die Jagd weiterhin einen wichtigen Faktor für das Funktionieren des Ökosystems sowie für die

Land- und Forstwirtschaft dar. Die historische Bedeutsamkeit der Jagd spiegelt sich in den rechtlichen Bestimmungen wider: Der Jägerschaft spricht das derzeitige Waffenrecht zahlreiche Privilegien für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen zu.

In der Folge wird das novellierte österreichische Waffenrecht kurz skizziert, ohne dabei die jüngsten Änderungen im Waffenrecht umfassend zu behandeln. Die Novelle enthält nur wenige Bestimmungen (§§ 41f, 55 Abs 3, 56 Abs 1, 3 und 4, 58 Abs 38 WaffG), die bereits mit 01.11.2025 in aktualisierter Form in Kraft getreten sind. Sämtliche übrigen Änderungen sind nunmehr mit 28.04.2026 in Kraft getreten. Der Beitrag bezieht sich auf das Waffengesetz idF BGBl I 56/2025, unabhängig von der Inkrafttretung. Einleitend wird ein Überblick über das Waffenrecht gegeben, um in einem weiteren Schritt die konkreten Ausnahmebestimmungen für die Jägerschaft zu diskutieren. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf den waffenrechtlichen Dokumenten und insb der waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Im ZWR sind überwiegend Waffen der Kategorie C und B registriert, daher wird auf deren Erwerb und Besitz näher eingegangen. Waffen der Kategorie A können aus Platzgründen nur punktuell besprochen werden. Danach konzentriert sich der Beitrag auf konkrete Ausnahmebestimmungen; die (weiter)bestehenden Privilegien der Jägerinnen und Jäger nach Inkrafttreten aller Neuerungen durch die Novelle werden unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Jagd analysiert. Der Beitrag schließt mit einer kritischen rechtspolitischen Gesamtbetrachtung.

2. ÜBERBLICK ÜBER DAS ÖSTERREICHISCHE WAFFENRECHT

2.1 Grundbegriffe des Waffenrechts

Den inhaltlichen Bestimmungen zum Besitz und Umgang mit Waffen werden die Definitionen der im Folgenden zentralen Begriffe sowie die Kategorisierung der Waffen vorangestellt:

2.1.1 Erwerb und Besitz einer Waffe

Der Begriff des Erwerbs einer Waffe, konkret des Erwerbs des Eigentums an einer Waffe, ist gem § 6 Abs 1 WaffG idF BGBl I 56/2025 insoweit definiert, dass der Erwerb durch die Einräumung des Besitzes der Waffe erfolgt. Damit weicht die Definition vom zivilrechtlichen Verständnis des Erwerbes ab: Nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) handelt es sich beim Erwerb um die Erlangung der Befugnis, mit der Sache nach Willkür zu verfahren, und jeden anderen davon auszuschließen (§§ 354ff ABGB). Diese Befugnis wird gem § 380 ABGB durch Titel (zB Kaufvertrag) in Verbindung mit dem Erwerbsakt (Modus, zB Übergabe) erlangt. Im Ausschussbericht zur Gesetzesnovelle wird klargestellt, dass beim Erwerb iSd WaffG eben nicht mehr darauf abzustellen ist, „ob die Schusswaffe gegen Entgelt überlassen oder erworben wurde oder ob mit dem Erwerb eine Eigentumsübertragung verbunden ist“.¹⁴ Folglich geht jedem Besitz ein Erwerb voraus.

Doch auch der Besitz wird im Waffenrecht erheblich weiter verstanden als im Zivilrecht: Gem § 6 Abs 2 WaffG gilt als Besitz von Waffen auch deren Innehabung. Gem § 309 ABGB ist Besitzerin oder Besitzer, wer die Sache als die ihrige oder seinige behalten will. Von der Besitzerin oder dem Besitzer unterscheidet das Zivilrecht die Inhaberin oder den Inhaber, die oder der die Sache bloß in ihrer oder seiner Macht oder Gewahrsame hat. Das WaffG

setzt hingegen Innehabung und Besitz gleich.¹⁵ Die faktische Gewahrsame über die Waffe begründet bereits deren (waffenrechtlichen) Besitz. So kann eine mangelhafte Verwahrung der Waffe in der Praxis zu unberechtigtem Besitz der Waffe durch eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner führen. Die Mitbewohnerin oder der Mitbewohner hat die unversperrte Waffe automatisch in ihrer oder seiner Gewahrsame und damit in ihrem oder seinem Besitz.¹⁶ Dass der Gesetzgeber auch in diesem Fall von einem Erwerb bei der Erlangung des Besitzes sprechen würde, ist zu bezweifeln. Eine ausdrückliche Einschränkung des Besitzes wurde ausschließlich für den Erwerbs- und Reparaturvorgang vorgenommen: Das bloße Begutachten und „In-der-Hand-Halten“ im Geschäft einer gewerblich mit Waffen handelnden Person stellt gem § 6 Abs 2 WaffG noch keinen Besitz dar,¹⁷ ebenso die Innehabung durch Gewerbetreibende im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen.

Führen versteht das Waffenrecht als das „Bei-sich-Haben“ einer Waffe (§ 7 Abs 1 WaffG). Von einem Führen der Waffe ist folglich zu sprechen, wenn man die Waffe am Körper bei sich trägt oder sich die Waffe in einem anderen körperlichen Naheverhältnis befindet, sodass sie jederzeit zweckentsprechend verwendet werden kann.¹⁸ Kein Führen ist gem § 7 Abs 2 und Abs 3 das „Bei-sich-Haben“ der Waffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften sowie der Transport der Waffe im ungeladenen Zustand in einem geschlossenen Behältnis.

2.1.2 Kategorisierung der Waffen

Das österreichische WaffenG differenziert bei Waffen zwischen verbotenen Waffen inkl Kriegsmaterial gem §§ 17 f WaffG (Kategorie A) und genehmigungspflichtigen Schusswaffen gem § 19 Abs 1 WaffG

(Kategorie B). Alle Schusswaffen, die weder Kategorie A noch B zugehören, fallen gem § 30 WaffG in Kategorie C. Die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz der Waffen sind von dieser Kategorisierung abhängig:

Der Erwerb und der Besitz von Waffen der Kategorie A ist (bis auf behördlich erteilte Ausnahmen) grundsätzlich verboten. Für den Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie B bedarf es des entsprechenden waffenrechtlichen Dokuments, der Waffenbesitzkarte, und für das Führen dieser Waffen eines Waffenpasses. Auch für Schusswaffen der Kategorie C sieht die Novelle (§ 34 Abs 1 WaffG idF BGBl 56/2025) nun verpflichtend ein waffenrechtliches Dokument für Erwerb, Besitz (Waffenbesitzkarte) und Führen (Waffenpass) vor.

Die Ausweitung der Notwendigkeit einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses auf alle Waffen lässt sich mit der Gefährlichkeit von Schusswaffen begründen: Diese ergibt sich insb durch den Gefährdungsbereich, der durch die maximale Schussweite eines Geschosses aus einer Schusswaffe bei einem Schusswinkel von 30 bis 35 Grad angegeben wird.¹⁹ Bei der Bestimmung der Maximaldistanz werden alle möglichen Extremwerte berücksichtigt, insbesondere die Luftdichte, Windrichtung und Mündungsgeschwindigkeit.²⁰ Konkret bedeutet dies, dass für die Berechnung der maximalen Schussweite die günstigsten Bedingungen angenommen werden, um die größtmögliche Distanz zu ermitteln. Der Gefährdungsbereich eines Büchenschusses (Kategorie C) liegt bei bis zu 5.000 Metern.²¹ Der Gefährdungsbereich bei Flinten mit Schrotschüssen (Kategorie C) ist hingegen nicht nur auf die Schussrichtung beschränkt: Durch die Streuung der Schrotkörner entsteht ein Gefährdungsbereich in die Breite von 200 bis 400 Metern.²² Bei Faustfeuerwaffen, wie

Pistolen oder Revolver (Kategorie B), liegt der Gefährdungsbereich bei knapp 2.000 Metern.²³ Die maximale Schussweite stellt bei Schusswaffen gleichzeitig den tödlichen Gefährdungsbereich dar.²⁴ Jedenfalls ist die Energie, die ein Projektil bei einem Aufprall in seiner maximalen Reichweite besitzt, ausreichend hoch, um erheblichen Schaden und schwere Verletzungen zu verursachen.²⁵ Die mit der Novelle 2025 entfallende Beschränkung der Erfordernis einer Waffenbesitzkarte auf Schusswaffen der Kategorie B war vor dem Hintergrund der potenziellen Gefährlichkeit von Schusswaffen aller Kategorien kaum nachvollziehbar.

2.2 Waffenrechtliche Dokumente

2.2.1 Waffenbesitzkarte: Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie B und C

Die neue Rechtslage, die auch für den rechtmäßigen Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C eine Waffenbesitzkarte verlangt, ist noch nicht in Geltung. Derzeit setzen nur der Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B eine solche behördliche Bewilligung voraus. Auf Basis dieser Regelung waren zum Stichtag 01.01.2021 in Österreich 212.316 Waffenbesitzkarten ausgestellt.²⁶ Zuständig für die Ausstellung der Waffenbesitzkarten sind die Sicherheitsbehörden.

Die Gesetzesnovelle sieht vor, dass für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B und C eine Waffenbesitzkarte erforderlich ist. Dabei unterscheiden sich allerdings die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses waffenrechtlichen Dokuments:

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B sind die EWR-Staatsangehörigkeit, die Vollendung des 25. Lebensjahres, die waffenrechtliche Ver-

lässlichkeit (siehe 2.2.3) sowie eine Rechtfertigung für den Besitz (§ 21 Abs 1 WaffG) einer solchen Schusswaffe der Kategorie B. Anderen verlässlichen Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, eine Waffenbesitzkarte auszustellen, liegt im Ermessen der Behörde. Als Rechtfertigungsgründe zählen insbesondere die Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften sowie die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Darüber hinaus darf keine konkrete Annahme bestehen, dass die betreffende Person einen verfassungsgefährdenden Angriff gem § 6 Abs 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) begehen werde.²⁷

Zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie C wird ebenso die waffenrechtliche Verlässlichkeit und eine Rechtfertigung für den Besitz verlangt. Das Mindestalter für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen dieser Kategorie liegt jedoch bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.2.2 Waffenpass: Anforderungen für das Führen von Waffen

Der Waffenpass verbietet das Recht, eine Waffe auch außerhalb der eigenen Wohnstätte am Körper zu tragen („führen“). Daher bestehen auch höhere Anforderungen für die Ausstellung als im Vergleich für die Erlangung einer Waffenbesitzkarte. Diese strengeren Voraussetzungen zeigten sich bereits vor der Novelle 2025 in den Zahlen der Waffenpassinhaberinnen und -inhaber: Über 200.000 Waffenbesitzkarten stehen im Jahr 2021 74.106 Waffenpässe gegenüber.²⁸

Ein Waffenpass ist wiederum bei der Waffenbehörde zu beantragen. Die Ausstellung ist wie auch bei der Waffenbe-

sitzkarte für Schusswaffen der Kategorie B an die EWR-Bürgerschaft, Vollendung des 25. Lebensjahres, waffenrechtliche Verlässlichkeit und die fehlende Annahme eines verfassungsgefährdenden Angriffs²⁹ geknüpft. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Personen, die nicht EWR-Bürger sind, liegt wiederum im Ermessen der Behörde. Ergänzend muss jede Antragstellerin und jeder Antragsteller (anstelle der Rechtfertigung bei der Waffenbesitzkarte) einen Bedarf gem § 22 Abs 2 WaffG nachweisen. Dieser ist als gegeben anzunehmen, wenn die oder der Betroffene glaubhaft macht, dass sie oder er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder einer eingefriedeten Liegenschaft besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am effektivsten durch das Mitführen einer Schusswaffe begegnet werden kann.³⁰ Zudem ist der Bedarf bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörigen der Militärpolizei oder der Justizwache zu bejahen. Für Schusswaffen der Kategorie C ist das Vorliegen eines Bedarfs (§ 22 Abs 2 Z 2 bis 4 WaffG), die waffenrechtliche Verlässlichkeit sowie die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung für die Ausstellung eines Waffenpasses (§ 35 Abs 2 WaffG idF BGBl 56/2025).

2.2.3 Verlässlichkeit als zentrale Voraussetzung für die Ausstellung eines waffenrechtlichen Dokuments

Zentrale Voraussetzung für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist die sogenannte waffenrechtliche Verlässlichkeit.³¹ Obwohl im Gesetzestext nicht besonders – nur als Adjektiv – hervorgehoben (gem § 21 Abs 1 und Abs 2: „Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern [...]“ bzw „an andere verlässliche Menschen, [...]“), ist dieses Kriterium die bedeutendste Voraussetzung für die Ausstellung waffenrechtlicher Dokumente.

§ 8 WaffG beschreibt die notwendige Verlässlichkeit. Zum einen muss zu erwarten sein, dass die potenzielle Besitzerin oder der Besitzer mit der Waffe sachgemäß umgeht. Zum anderen darf nicht anzunehmen sein, dass die Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden, mit Waffen unvorsichtig umgegangen oder diese nicht sorgfältig verwahrt werden, sowie dass die Waffen Menschen überlassen werden, die nicht zum Besitz berechtigt sind. In der Folge nennt der Gesetzgeber Tatbestände, die einer Verlässlichkeit jedenfalls entgegenstehen: Alkohol- und Suchtkrankheit, psychische Erkrankungen und körperliche Gebrechen, durch die eine Person nicht mehr in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen. Abgesehen von den körperlichen Ausnahmetatbeständen werden konkrete gerichtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verurteilungen aufgezählt, die einen Menschen als nicht verlässlich einstufen.

2.2.3.1 Waffenpsychologisches Gutachten

Bei Erstantragstellerinnen oder Erstantragstellern eines waffenrechtlichen Dokuments muss die Verlässlichkeit durch ein waffenpsychologisches Gutachten nachgewiesen werden. Es ist gem § 8 Abs 7 iVm § 41 Abs 1 WaffG idF BGBl I 56/2025 zu überprüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller dazu neigt, „insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden“.

Die Begutachtung wird von geeigneten Einrichtungen, die in einem Register bei jeder Waffenbehörde I. Instanz bereitzuhalten sind, durchgeführt.³² Bei positivem (die Verlässlichkeit bejahendem) Befund wird das Gutachten der Waffenbehörde vorgelegt und – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – das beantragte waffenrechtliche Dokument ausgestellt.

Fällt das Gutachten negativ (die Verlässlichkeit verneinend) aus, sind die Begutachtungsstellen bzw. Sachverständige zur Meldung an die Behörde verpflichtet. Dadurch wird eine zwölfmonatige Sperrfrist ausgelöst. Nach dem dritten negativen waffenpsychologischen Gutachten erfolgt gem § 41 Abs 3 WaffG idF BGBl I 56/2025 eine zehnjährige Sperre für weitere Anträge.³³ Ausschlussgründe für die Erstellung eines positiven Gutachtens sind etwa der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gem § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), wiederholte Alkohol- und Aggressionsdelikte oder psychische Erkrankungen.³⁴

2.2.3.2 Kontrolle der Verlässlichkeit

Die Verlässlichkeit ist nach Ausstellung des waffenrechtlichen Dokuments periodisch von Amts wegen gem § 41a WaffG idF BGBl I 56/2025 von der Behörde zu überprüfen, und zwar unabhängig von konkreten Vorfällen oder Anlassfällen. Prüfungsgegenstand ist gem § 4 Abs 3 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (WaffV) die sichere Verwahrung von den im Besitz befindlichen urkundenpflichtigen Waffen sowie der dazugehörigen Munition – eine erneute psychologische Überprüfung im Sinne eines Gutachtens ist nicht vorgesehen. Die periodischen Überprüfungen finden alle fünf Jahre ab Ausstellung des waffenrechtlichen Dokuments bzw. fünf Jahre ab der letzten Überprüfung statt. Durchgeführt wird sie von Organen der Bundespolizei, die diesem behördlichen Auftrag grundsätzlich unangemeldet nachkommen.³⁵ Im Zuge der Überprüfung trifft die Waffenbesitzerin oder den Waffenbesitzer eine Mitwirkungspflicht. Verweigert die Waffenbesitzerin oder der Waffenbesitzer die Überprüfung, ist dies nach § 8 Abs 6 WaffG ein Ausschlussgrund der Verlässlichkeit. In weiterer Folge wird die waffenrechtliche Urkunde entzogen.³⁶

Bei der Kontrolle der Verlässlichkeit überprüfen die Beamtinnen und Beamten die sichere Verwahrung von urkundenpflichtigen Waffen sowie der dazugehörigen Munition, folglich den Besitz von Schusswaffen der Kategorie B und C. Nur Inhaberinnen oder Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte müssen mit einer Kontrolle rechnen. Der ausschließliche Besitz von Schusswaffen der Kategorie C als Inhaber einer gültigen Jagdkarte – zu den Ausnahmen von der Notwendigkeit waffenrechtlicher Dokumente für Jägerinnen und Jäger sogleich – löst keine Überprüfung aus. Eine Kontrolle folgt auch nicht aus dem bloßen Besitz einer großen Anzahl von Schusswaffen. Nach dem österreichischen Waffenrecht, das grundsätzlich keine Beschränkung der Anzahl von Schusswaffen der Kategorie C kennt, ist die Behörde zwar über den Besitz von mehr als 20 Schusswaffen (gleichgültig welcher Kategorie) in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander bzw. Munition im großen Umfang zu informieren. Doch begnügt man sich anschließend mit der Mitteilung der Besitzerin oder des Besitzers, dass für eine sichere Verwahrung sowie Schutz vor unberechtigtem Zugang gesorgt ist.³⁷ Sofern der Behörde die mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen ausreichen, kommt es zu keiner Überprüfung dieser Maßnahmen.

2.3 Ausnahmebestimmungen für Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jahresjagdkarte

Im Folgenden richtet sich der Fokus auf die Anwendung des Waffenrechts auf die Jägerschaft und die einschlägigen Ausnahmebestimmungen. Bevor auf die einzelnen Privilegierungen eingegangen wird, erscheint eine faktische Betrachtung der in der Jagdpraxis üblicherweise eingesetzten Waffen geboten:

Für die Jagd werden primär Schusswaffen der Kategorie C verwendet. Es

handelt sich um Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Büchsen) und Schusswaffen mit glattem Lauf (Flinten).³⁸ Die typische Jagdwaffe ist die Büchse; nicht nur wegen der großen Kaliberauswahl genießt sie einen umfangreichen Einsatzbereich, sondern auch aufgrund ihrer Präzision der Schussabgabe auf sehr weite Entfernungen.³⁹ Sehr wohl sind jedoch auch die Kategorien A und B im jagdlichen Einsatz: Faustfeuerwaffen (Kategorie B) finden im jagdlichen Bereich etwa bei Wildunfällen Verwendung, um verletzte Tiere schnell und tierschutzgerecht zu erlösen. Einen Platz im Jagdalltag finden auch Schalldämpfer. Diese zählen zwar zu den verbotenen Waffen der Kategorie A, deren Erwerb und Besitz (bis auf behördlich erteilte Ausnahmen) grundsätzlich verboten ist. Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte dürfen jedoch bei regelmäßiger Jagdausübung gem § 17 Abs 3b WaffG Schalldämpfer ohne behördliche Genehmigung verwenden.

2.3.1 Keine waffenrechtlichen Dokumente für typische Jagdwaffen

Der Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie B und C sind grundsätzlich nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Diese Bewilligung wird durch die Waffenbesitzkarte bescheinigt. Wer eine Schusswaffe dieser Kategorien zusätzlich auch führen, dh die Waffe außerhalb seiner Wohnräume bei sich haben möchte, bedarf eines Waffenpasses. Für Jägerinnen und Jäger gilt grundsätzlich, dass für den Besitz von Waffen der Kategorie B eine Waffenbesitzkarte und für das Führen von Waffen dieser Kategorie ein Waffenpass benötigt wird. Für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C (typische Jagdwaffen) benötigen Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte gem § 34 Abs 1 Z 1, Abs 2 Z 2 WaffG idF BGBl I 56/2025 keine Waffenbesitzkarte

und auch keinen Waffenpass. Die Berechtigung, eine solche Waffe zu erwerben, zu besitzen und zu führen, wird ex lege mit der gültigen Jagdkarte begründet. Doch auch wenn zumindest für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B sowie das Führen von Schusswaffen dieser Kategorie ein waffenrechtliches Dokument erforderlich ist, wird diese Einschränkung durch den Entfall des waffenpsychologischen Gutachtens wieder relativiert.

2.3.2 Kein waffenpsychologisches Gutachten für Jägerinnen und Jäger

Personen mit einer gültigen Jahresjagdkarte müssen gem § 41 Abs 1 WaffG idF BGBl I 56/2025 bei (Erst-)Antragstellung für ein waffenrechtliches Dokument kein waffenpsychologisches Gutachten erbringen, das nachweisen würde, dass sie nicht dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Verlässlichkeit einer Person während der Jagdausbildung bzw. der Jagdprüfung bereits geprüft wird.⁴⁰

Diese Begründung erscheint jedoch äußerst bedenklich. Der Gesetzgeber konzentriert seinen Blick auf die Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen und übersieht die psychologische Eignung.⁴¹ In einem beschränkten Umfang kann der verlässliche Umgang mit Waffen aus der positiven Absolvierung der Jagdprüfung durchaus abgeleitet werden: Während der Jagdausbildung erfolgt eine gründliche Schulung hinsichtlich Schusswaffen und Munition sowie deren Handhabung. Auch wird mehrmals der praktische Umgang mit relevanten Schusswaffen und das Schießen am Schießstand geübt sowie am Ende im Rahmen der Jagdprüfung abgeprüft. Doch erfolgt im Zuge dieser Ausbildung keine psychologische Begutachtung. Eine Be-

gutachtung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durch die Kursleiterin oder den Kursleiter ist weder vorgesehen noch möglich. Nur selten wird die Kursleiterin oder der Kursleiter die psychologischen Kompetenzen besitzen, um eine dem waffenpsychologischen Gutachten entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Zudem ist ein Besuch des Ausbildungskurses nicht zwingend. Die Jagdprüfung kann auch ohne Kursteilnahme abgelegt werden. In solchen Fällen entfällt sogar die (unzureichende) Möglichkeit der Beurteilung der psychologischen Eignung durch die Kursleiterin oder den Kursleiter.

Der Behörde kommt zumindest ein reaktives Kontrollinstrument zu: Bei Bekanntwerden von konkreten Anhaltspunkten für mangelnde Verlässlichkeit kann sie – auch bei Jägerinnen und Jägern – die Beibringung eines psychologischen Gutachtens verlangen.⁴² Das rein reaktive Vorgehen greift jedoch zu kurz: Es fehlt an sachlich überzeugenden Gründen, ausgerechnet Jägerinnen und Jäger von der generellen Verpflichtung zur vorsorglichen Vorlage eines waffenpsychologischen Gutachtens auszunehmen. Gerade diese Personengruppe steht im Rahmen ihres Hobbys in regelmäßigem und intensivem Kontakt mit Schusswaffen. Oftmals sind in ihrem Besitz mehrere Waffen unterschiedlicher Gefährlichkeit. Daraus lassen sich auch Argumente für eine gegenteilige Regelung ableiten: Jägerinnen und Jäger sollten nicht privilegiert werden, sondern unterliegen vielmehr einer besonderen Verantwortung und bedürfen daher einer besonders sorgfältigen (und regelmäßigen) Überprüfung ihrer psychologischen Eignung.

2.3.3 Eingeschränkte Erforderlichkeit eines Waffenpasses bei Jägerinnen und Jägern

Das Führen von Schusswaffen ist nur auf Grundlage eines hierfür ausgestellten Waf-

fenpasses gestattet. Es sind erneut Ausnahmen für die Jägerschaft vorgesehen:

2.3.3.1 Uneingeschränktes Führen von typischen Jagdwaffen (Kategorie C)

Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, dürfen Schusswaffen der Kategorie C gem § 34 Abs 2 Z 2 WaffG idF BGBl I 56/2025 führen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte mit dem Umgang ihrer Schusswaffen ausreichend vertraut sind und somit eine weiterführende behördliche Bewilligung, wie etwa in Form eines waffenrechtlichen Dokuments, nicht erforderlich ist.⁴³ Das Gesetz legt auch keine Einschränkungen fest, zu welchem Zweck oder in welchen Situationen Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte diese Schusswaffen führen dürfen. Jägerinnen und Jäger können somit Kategorie-C-Waffen jederzeit bei sich haben – unabhängig davon, ob sie auf der Jagd sind oder nicht.⁴⁴

Es ist einerseits die Unbeschränktheit des Führens der Schusswaffen fragwürdig, andererseits ist es auch das Vertrauen, das der Gesetzgeber in Jagdkarteninhaberinnen und Jagdkarteninhaber hinsichtlich des Vertraut-Seins in den Umgang mit Schusswaffen hat. Wer die Jagdprüfung einmal abgelegt und bestanden hat, kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt – auch viele Jahre später – eine Jahresjagdkarte lösen. Ein sicherer und vertrauter Umgang mit Schusswaffen kann nach jahrelanger Abwesenheit praktischer Waffenerfahrung nicht unkritisch angenommen werden. Jägerinnen und Jäger scheint hier ein Lebensrecht auf die Eigenschaft der Verlässlichkeit gewährt zu werden. Zudem vermag der vertraute Umgang mit der Waffe diese unbeschränkte Ausnahme genehmigung nicht zu rechtfertigen. Zweckentsprechend und begründbar wäre eine Erlaubnis des Führens auf das Jagd-

gebiet der Inhaberin oder des Inhabers der Jagdkarte. Gründe für die Notwendigkeit eines Führens außerhalb dieses Gebietes und abseits vom Jagdweck sind nicht erkennbar, und sollten diese in Einzelfällen tatsächlich vorliegen, kann auch der Jägerin oder dem Jäger eine Beantragung eines Waffenpasses zugemutet werden.

2.3.3.2 Führen von Waffen der Kategorie B

Mit der Waffengesetznovelle 2018 wurde Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Jagdkarte, die auch Inhaberin oder Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, das Führen von Schusswaffen der Kategorie B während der tatsächlichen Ausübung der Jagd nach den landesrechtlichen Vorschriften ex lege erlaubt. Sie müssen gem § 20 Abs 2 WaffG idF BGBl I 56/2025 neben einer Waffenbesitzkarte eine Berechtigung zur Jagdausübung in dem Jagdgebiet haben, in dem die Schusswaffe geführt werden soll. Ein Waffenpass ist dann auch für Waffen der Kategorie B nicht mehr erforderlich.

Es kommt auch in dieser Hinsicht die Frage der Notwendigkeit auf: Muss jede Jägerin oder jeder Jäger die Möglichkeit haben, Schusswaffen der Kategorie B bei der Jagd mitzuführen? Faustfeuerwaffen werden bei der Jagd zur schnellen Erlösung von verwundeten Tieren verwendet. Das kann zum einen während der Jagd bei der gezielten Nachsuche eines verwundeten Tieres notwendig sein. Die Jägerin oder der Jäger führt eine Faustfeuerwaffe bei sich, um beim Auffinden des verwundeten Wildtieres dieses sofort erlösen zu können. Zum anderen ist ein schnelles und schonendes Erlösen eines Tieres bei Wildunfällen, wie etwa einem angefahrenen Reh, durch einen Gnadenschuss unerlässlich. Insoweit ist die Berechtigung des Führens von Schusswaffen der Kategorie B während der Jagd sachlich gerechtfertigt.

2.3.4 Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen

Für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen gelten die identen Altersgrenzen: Die waffenrechtlichen Dokumente verlangen bei Schusswaffen der Kategorie C die Vollendung des 21. Lebensjahres und für Schusswaffen der Kategorie B die Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieses Mindestalter wird in Bezug auf Waffen der Kategorie B bei Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Jagdkarte ausdrücklich herabgesetzt: Gem § 21 Abs 1a WaffG idF BGBl I 56/2025 gilt als Mindestalter das vollendete 21. Lebensjahr, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nachweisen kann, dass die Waffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd erforderlich ist.

Doch ergibt sich eine Herabsetzung des Mindestalters auch mittelbar aus dem Privileg von Jägerinnen und Jägern für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie C kein waffenrechtliches Dokument zu benötigen (siehe 2.3.1): Die Berechtigung zum Erwerb, zum Besitz und zum Führen einer solchen Waffe ergibt sich unmittelbar aus der Innehabung einer gültigen Jagdkarte. Damit entfällt auch die waffenrechtliche Altersgrenze. Die Jagdprüfung kann bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres (in Ausnahmefällen sogar schon früher) absolviert werden. Folglich ist der Erwerb, der Besitz und das Führen einer Schusswaffe der Kategorie C bereits zu diesem Zeitpunkt zulässig.

Die Novelle sieht zudem vor, dass ab Vollendung des 18. Lebensjahres von der Behörde auf Antrag eine Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kategorie C ausgestellt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Waffen für die Ausübung der Jagd erforderlich sind (§ 35 Abs 1 WaffG idF BGBl I 56/2025). Da sich das Recht, eine Waffe zu erwerben und zu

besitzen bereits aus der Innehabung der Jagdkarte ergibt, ist der Anwendungsbe- reich dieser Bestimmung fraglich.

2.3.5 Abkühlphase beim Kauf von Schusswaffen durch Jägerinnen und Jäger

Beim erstmaligen Erwerb einer Schuss- waffe über eine einschlägige Gewerbetrei- bende oder einen Gewerbetreibenden sieht das neue Waffenrecht gem § 41f WaffG idF BGBl I 56/2025 nunmehr eine vier- wöchige „Abkühlphase“ vor. Damit sollen impulsive Taten verhindert werden und potenzielle Täterinnen oder Täter bis zur Waffenübergabe „abkühlen“. Erfreulicher- weise ist durch die Waffengesetznovelle die frühere Ausnahmeregelung hinsicht- lich Jägerinnen und Jägern gefallen: War eine sofortige Überlassung zulässig, wenn die Käuferin oder der Käufer über ein waf- fenrechtliches Dokument oder eine Jagd- karte verfügte (§ 34 Abs 1 WaffG), gilt die „neue“ Wartefrist nunmehr für jede Waf- fenkäuferin und jeden Waffenkäufer, mit Ausnahme von Waffenpassinhaberinnen und Waffenpassinhabern. Die Waffe darf erst vier Wochen nach dem Erwerb an Jä- gerinnen und Jäger übergeben werden.

3. KRITISCHES RESÜMEE

Eingangs wurde die Frage aufgeworfen, ob das novellierte WaffG den Anforderun- gen an eine restriktive Regulierung von Erwerb, Besitz und Führen von Schuss- waffen genügt. Die Antwort fällt differen- ziert aus:

Grundsätzlich kann resümiert werden, dass durch die nunmehrige Novelle des österreichischen Waffenrechts zentrale Nachschärfungen bei den Anforderungen an die Berechtigung zum Erwerb und Be- sitz von Privatpersonen von Schusswaf- fen der Kategorie B und C erfolgt sind. Beim Erwerb und Besitz von Schusswaf- fen durch Inhaberinnen und Inhaber einer

gültigen Jagdkarte bleibt das Waffenrecht hingegen ähnlich liberal wie zuvor. Es werden weder die psychologische Eig- nung, die Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen noch die sichere Verwahrung – sollte die Inhaberin oder der Inhaber der gültigen Jagdkarte kein zusätzliches waf- fenrechtliches Dokument besitzen – über- prüft. Zusätzlich gelten für die Zielgruppe der Jägerschaft sowohl für Schusswaffen der Kategorie B als auch C weitreichen- de Privilegien hinsichtlich des Erwerbes, des Besitzes und des Führens der Waffen. Im Bewusstsein der steigenden Zahl an Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern in Kombination mit einem Anstieg an Jä- gerinnen und Jägern in Österreich bleibt die Frage bestehen, wieso die Novelle des WaffensG die größte Zielgruppe des Waf- fenbesitzes kaum berührt. Der in diesem Beitrag vermittelte Überblick wirft kon- kret folgende Diskussionspunkte auf:

Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jagdkarte benötigen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen der Kategorie C kein waffenrechtliches Do- kument. Dadurch entkommen sie nicht nur dem behördlichen Genehmigungspro- zess und der waffenpsychologischen Be- gutachtung, sondern auch jeder späteren Kontrolle: Die periodische Kontrolle der Verlässlichkeit gem § 25 WaffG wird auf Schusswaffenbesitzerinnen und Schuss- waffenbesitzer, denen ein behördliches Waffendokument ausgestellt wurde, be- schränkt. Damit erfasst die Kontrolltätig- keit zwar mit Inkrafttreten der Novelle Besitzerinnen und Besitzer von Schuss- waffen sowohl der Kategorie B als auch C (bzw in Ausnahmefällen jene der Ka- tegorie A). Der Besitz von Schusswaffen der Kategorie C auf Grundlage einer gül- tigen Jagdkarte basiert allerdings nicht auf einem waffenrechtlichen Dokument und unterliegt somit nicht der Überprü- fung. Es kann sachlich nicht begründet

werden, warum die Überprüfung und Kontrolle der Handhabung und sicheren Verwahrung solcher Waffen im Besitz von Jägerinnen und Jägern nicht als notwendig erachtet werden. Über die Gründe des Gesetzgebers, auf eine periodische Überprüfung von Jägerinnen und Jägern sowie deren Kategorie-C-Waffen zu verzichten, kann hier nur spekuliert werden: Es wurde offenbar (richtigerweise) davon ausgegangen, dass solche Schusswaffen hauptsächlich in die Hände geschulter und verantwortungsvoller Personen (wie eben Jägerinnen und Jäger oder Sportschützinnen und Sportschützen) gelangen würden und somit ein geringeres Missbrauchspotenzial besteht. Doch wie bereits mehrere Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, kann bereits der Besitz einer Waffe durch eine einzige unverantwortliche Jägerin oder einen unverantwortlichen Jäger fatale Folgen haben. Die dennoch bestehende Ausnahme für Jägerinnen und Jäger kann nur mit einem praktischen Argument begründet werden: Die grundsätzliche Ausweitung der waffenrechtlichen Dokumente auf Kategorie-C-Waffen durch die jüngste Novelle lässt angesichts von über 800.000 im ZWR registrierten Waffen dieser Kategorie für die Zukunft einen erheblichen Verwaltungsaufwand (Ausstellungsprozess der entsprechenden Dokumente sowie regelmäßige Kontrollen der sicheren Verwahrung) befürchten. Der Verzicht auf waffenrechtliche Dokumente bei 140.000 Besitzerinnen und Besitzern einer gültigen Jahresjagdkarte begrenzen diesen zusätzlichen Aufwand und die so entstehenden Kosten zumindest teilweise.

Auch die Erlaubnis des Führens von Schusswaffen der Kategorie C an sämtlichen Orten auf Grundlage der gültigen Jagdkarte, und zwar unabhängig von der Jagdausübung, ist weitreichender als notwendig. Die Grenzenlosigkeit der Ausnahmeerlaubnis steht in keinem Verhältnis

zum eigentlichen Zweck der Jagd. Außerhalb des Jagdgeschehens muss auch die Jägerin und der Jäger keine Waffen griffbereit haben. Das Führen von Waffen der Kategorie B ist in diesem Sinne bereits nach aktueller Rechtslage auf die Ausübung der Jagd beschränkt.

Weiters erscheint der Verzicht auf waffenpsychologische Begutachtungen bei Jägerinnen und Jägern für die Erlangung eines waffenrechtlichen Dokuments als besonders bedenklich: Trotz grundsätzlicher Nachschärfungen durch die Novelle unterbleibt eine solche Begutachtung bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Jägerinnen und Jäger gänzlich. Statt einer tatsächlichen Prüfung wird pauschal von der Rolle der Jägerin oder des Jägers auf die Eigenschaft der psychologischen Verlässlichkeit geschlossen. Dieser Automatismus ist nicht haltbar. Auch Jägerinnen und Jäger, die eben regelmäßig Zugang zu und Verwendung von (mehreren) Schusswaffen haben, sollten verpflichtend ein waffenpsychologisches Gutachten vorlegen müssen.

Dennoch ist anzumerken, dass auch ein waffenpsychologisches Gutachten nicht als Wunderwaffe dienen kann. Dieses Gutachten stellt eine bloße Momentaufnahme dar. Akute psychische Krisen können spontan ausgelöst werden oder es kann sich eine länger andauernde, psychische Erkrankung entwickeln. Personen mit derartigen psychischen Belastungen sollten keinesfalls eine Waffe besitzen. Dieses Problem kann aber auch durch ein waffenpsychologisches Gutachten schwer gelöst werden: Derartige Erkrankungen bzw Belastungen sind nicht offensichtlich und können jederzeit entstehen. Es bedürfte engmaschiger Überprüfungen, die wohl mangels Ressourcen nicht realisierbar wären. Daher kann die Behörde nur reagieren, wenn sie aktiv informiert wird. Nicht selten ist es zu diesem Zeitpunkt bereits zu spät. Dieses

Risiko wird ein Staat, der den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf Waffenbesitz zugesteht, eingehen müssen.

Fortschrittlich kann hinsichtlich der Waffengesetznovelle hervorgehoben werden, dass die „Abkühlphase“ gem § 41f WaffG idF BGBl I 56/2025 nun auch für Jägerinnen und Jäger gilt. Weiters spricht der Gesetzestext seit der Novelle durchgehend von einer gültigen Jahresjagdkarte. Zudem muss die Inhaberin oder der Inhaber bei Ende der Gültigkeit bzw Entzug der Jagdkarte gem § 35 Abs 3 und 4 WaffG idF BGBl I 56/2025 innerhalb von 18 bzw drei Monaten entweder einen Antrag auf ein waffenrechtliches Dokument stellen, oder hat ihre oder seine Schusswaffen und die Munition einer oder einem hierfür Berechtigten zu überlassen. Die Jagdbehörde trifft diesbezüglich gem § 56b Abs 2 WaffG idF BGBl I 56/2025 eine Verständigungspflicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass sowohl die Überprüfung bei Ausstellung eines waffenrechtlichen Dokuments bzw die Gewährung des Rechts auf den Besitz und das Führen von Schusswaffen als auch die späteren regelmäßigen Kontrollen darauf ausgerichtet sein sollten, sämtliche Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer zu erfassen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen im Zivilleben zu gewährleisten. Dabei muss das Ziel sein, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Beitrag lässt keine Aussage darüber zu, ob das novellierte Waffenrecht dies hinsichtlich privater Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer zu leisten vermag. Eine Aussage kann nur mit Blick auf die große Gruppe der Jägerinnen und Jäger getroffen werden.

¹ Gerhold/Obermaier, *Die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Österreich*, *SIAK-Journal* 2013/3, 47.

² *Änderung des Waffengesetzes 1996*, BGBl I 56/2025.

³ *In diesem Beitrag werden die Begriffe „Jägerin und Jäger“ und „Inhaberin und Inhaber einer Jagdkarte“ synonym verwendet.*

⁴ BMI, *Anzahl aufrechte Waffen und Waffenbesitzer pro Bundesland und Kategorie*, Stichtag: 01.01.2024.

⁵ Weidwerk, *Jagdstatistik 2023*, Online: <https://weidwerk.at/jagdstatistik/jagdstatistik-2023-10599151> (23.12.2024); Statistik Austria, *Jagdstatistik Jagdjahr 2023/2024* (2024) 5.

⁶ *Stellvertretend für viele Beiträge Kleine Zeitung, Jäger starb in Hartberg durch eigene Jagdwaffe*, Online: <https://www.kleinezeitung.at/steiermark/18424023/jaeger-starb-in-hartberg-durch-eigene-jagdwaffe> (11.11.2024); Santrucek, *Beim Waffenreinigen löste sich ein Schuss*, Online: https://www.meinbezirk.at/neunkirchen/c-lokales/beim-waffenreinigen-loeste-sich-ein-schuss_a6348098 (11.11.2024); *MeinBezirk, Mann mit Kleinkaliber-Gewehr angeschossen*, Online: https://www.meinbezirk.at/reutte/c-lokales/mann-mit-kleinkaliber-gewehr-angeschossen_a6640845 (11.11.2024); *e-steyr.com, In Brust geschossen: 22-Jähriger bei Unfall mit Schusswaffe lebensgefährlich verletzt*, Online: <https://www.e-steyr.com/steyr-news/newsblog/10126-in-brust-geschossen-22-jaehrieger-bei-unfall-mit-schuss-waffe-lebens-gefaehrlich-verletzt> (28.4.2025); *MeinBezirk, Jagdunfall in Stratzing: Schuss löst sich und verletzt Jäger schwer*, Online: https://www.meinbezirk.at/krems/c-lokales/schuss-loest-sich-und-verletzt-jaeger-schwer_a7239655 (03.05.2025).

⁷ *In diesem Zusammenhang wurden auch alle neun Landesjägerschaften schriftlich kontaktiert, um Licht ins „Dunkel“ der Jagdunfälle zu bringen und allgemeine Informationen zu Schnittstellen zwischen den Sicherheitsbehörden und den Jägerschaften ausfindig zu machen.*

Eine Rückmeldung zu den gestellten Fragen blieb jedoch von allen angeschriebenen Stellen aus.

⁸ BMI, Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2024 (2025) 35.

⁹ Einer statt viele: ORF, Ganzes Land trauert mit Graz, Online: <https://orf.at/stories/3396446/> (26.11.2025).

¹⁰ Änderung des Waffengesetzes 1996, BGBl I 56/2025.

¹¹ ORF, Doppelmord: Suche nach Motiv, Online: <https://oe.orf.at/stories/3279703/> (11.04.2025).

¹² Hickisch, Österreichisches Waffenrecht (1999) V.

¹³ Frank/Frank, Waffengesetz² (2024) 5.

¹⁴ AB 204 BlgNR 28. GP 4.

¹⁵ Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz 1996: Praxiskommentar⁸ (2022) 42; so auch die Rspr siehe OGH 08.06.1989, 12 Os 36/89.

¹⁶ Frank/Frank, Waffengesetz² § 6 KI.

¹⁷ BMI-VA1900/0334-III/3/2019.

¹⁸ ErläutRV 457 BlgNR, 20. GP 53.

¹⁹ Kneubuehl, Handbuch Geschosse: Ballistik. Treffsicherheit. Wirksamkeit. Messtechnik² (2024) 232; Ballistik, Online: <https://waffensachkunde-app.de/ballistik> (05.11.2024).

²⁰ Kneubuehl, Ballistik² (2022) 417.

²¹ Ist es bei Kleinkaliberpatronen eine Höchstschussweite von bis zu 2.000 Metern, erreichen jagdliche Standardkaliber eine Reichweite von bis zu 5.000 Meter; vgl Obermair, Jagdprüfungsbehelf²⁰ (2023) 644; Kneubuehl, Handbuch² 232.

²² Kneubuehl, Ballistik² 426; Obermair, Jagdprüfungsbehelf²⁰ 651f. Der Breitengefährdungsbereich erhöht sich mit zunehmender Weite der Schrotkugeln. Zur wissenschaftlich korrekten Ermittlung und Berechnung der seitlichen Ausbreitung der Schrotgarbe Kneubuehl, Ballistik² 431f.

²³ Kneubuehl, Handbuch² 232.

²⁴ Obermair, Jagdprüfungsbehelf²⁰ 644.

²⁵ Kneubuehl, Handbuch² 232f.

²⁶ 6778/AB 27. GP 5.

²⁷ Ausgenommen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige der Militärpolizei oder der Justizwache.

²⁸ 6778/AB 27. GP 5.

²⁹ Der verfassungsgefährdende Angriff wird in § 6 Abs 3 SNG legaldefiniert und beinhaltet die

inhaltlich unveränderte Definition des früheren PStSG. Eine Ausnahme der in § 22 Abs 2 Z 2 bis 4 WaffG genannten Berufsgruppen besteht wie auch bei der Waffenbesitzkarte.

³⁰ LVwG Tirol 30.12.2021, LVwG-2021/30/2775-1.

³¹ Gerhold/Obermaier, SIAK 2013, 48.

³² Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz⁸ 320.

³³ Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz⁸ 64; ErläutRV 379 BlgNR, 26. GP 4.

³⁴ Nechtelberger/Langer/Grabmayer, Das psychologische Gutachten zur Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, DAG 2016, 127.

³⁵ Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz⁸ 169; VwGH 23.1.2003, 2000/20/0444; Schiffner, Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, Online: <https://www.oeljv.at/home/rund-um-die-jagd/jagd-und-waffenrecht/jagd-und-waffenrecht-2-3/> (19.12.2024). Aus eigener Erfahrung kann eine der Autorinnen berichten, dass die unangemeldete Überprüfung nicht immer der polizeilichen Praxis entspricht. Für die Überprüfungen wird nicht selten bereits im Vorhinein ein Termin vereinbart. Der Waffenbesitzerin und dem Waffenbesitzer wird so ausreichend Gelegenheit gegeben, um für die sichere Verwahrung der Waffe im Überprüfungszeitpunkt zu sorgen. Dies lässt sich kaum mit dem Schutzzweck der Verlässlichkeitsüberprüfung vereinbaren.

³⁶ Runderlass BMI, GZ: 2024-0.105.493, 149.

³⁷ Diese Bestimmung gilt für jede Waffenbesitzerin und jeden Waffenbesitzer, gleichgültig ob sie oder er im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments bzw einer Jagdkarte ist.

³⁸ Gem dem Runderlass des BMI, GZ: 2024-0.105.493, 59 fallen auch deaktivierte Schusswaffen und Salutwaffen unter die Kategorie C.

³⁹ Obermair, Jagdprüfungsbehelf²⁰ 600f.

⁴⁰ ErläutRV 457 BlgNR, 20. GP 55.

⁴¹ ErläutRV 457 BlgNR, 20. GP 55.

⁴² Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz⁸ 63.

⁴³ Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht⁵ 238.

⁴⁴ Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig, Waffengesetz⁸ 202.